

## **Geschäftsordnung des BDKJ Stadtverbandes Essen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für den BDKJ Stadtverband Essen.

### **§ 2 Termin der Stadtversammlung**

Der Termin der Stadtversammlung wird von der Versammlung selbst beschlossen.

Eine Stadtversammlung ist in Textform einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Stadtvorstand einstimmig in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

### **§ 3 Vorläufige Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung der Stadtversammlung legt der Stadtvorstand fest.

### **§ 4 Vorbereitung**

- (1) Der Stadtvorstand bereitet die Stadtversammlung vor. Anträge an die Stadtversammlung sind bis spätestens eine Woche vor Beginn beim Stadtvorstand einzureichen. Initiativanträge sind auch noch am Versammlungstag möglich.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, der Vorstand des Rechtsträgers des Vermögens, sowie die weiteren Gremien des Stadtverbandes reichen ihre Berichte eine Woche vor der Stadtversammlung in Textform beim Stadtvorstand ein.

### **§ 5 Einladung**

- (1) Sechs Wochen vor der Stadtversammlung benennen die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen ihre Delegierten namentlich.
- (2) Zur Stadtversammlung wird vier Wochen vor dem beschlossenen Termin in Textform durch den Stadtvorstand eingeladen.

### **§ 6 Stellvertretung**

- (1) Jedes Mitglied der Stadtversammlung kann sich vertreten lassen, außer dem Stadtvorstand. Die Gültigkeit der Stellvertretung regeln die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen selbstständig.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

### **§ 7 Beginn der Beratungen**

- (1) Zu Beginn der Versammlung sind zunächst folgende Angelegenheiten der Tagesordnung in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
  1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
  2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
- (2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können als Initiativanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme zustimmt.

- (3) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

## **§ 8 Öffentlichkeit**

- (1) Die Stadtversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Personaldebatten sind nicht öffentlich. An einer Personaldebatte dürfen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Stadtversammlung, Vertreterinnen oder Vertreter des Vorstands vom BDKJ Stadtverband Essen - Trägerwerk e.V., sowie der Diözesanvorstand teilnehmen. Kandidierende sind von Personaldebatten auszuschließen.

## **§ 9 Beratungsordnung**

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsstellende erhalten sowohl zu Beginn und nach Schluss der Beratung das Wort.
- (3) Die Mitglieder des Stadtvorstandes und Antragstellende erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (4) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
- (5) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (6) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Stadtversammlung sofort.

## **§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Hinweise und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind
  1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
  2. Antrag auf Schluss der Redeliste,
  3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
  4. Antrag auf Vertagung,
  5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
  6. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
  7. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
  8. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
  9. Antrag auf geheime Abstimmung,
  10. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  11. Hinweis zur Geschäftsordnung,
  12. Antrag auf Nichtbefassung,
  13. Antrag auf namentliche Abstimmung und
  14. Schluss der Stadtversammlung.

- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. Anträge nach § 10 (2) Ziffern 9 und 10 sind ohne vorherige Abstimmung angenommen.

## **§ 11 Persönliche Erklärung**

- (1) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.
- (2) Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit und Stimmschlüssel**

- (1) Die Stadtversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum (auch digital) anwesend ist.
- (2) Die Stimmverteilung der Mitgliedsverbände und der Jugendorganisationen erfolgt nach folgendem Stimmschlüssel:
- |                           |           |
|---------------------------|-----------|
| - bis zu 100 Mitglieder   | 1 Stimme  |
| - bis zu 250 Mitglieder   | 2 Stimmen |
| - bis zu 375 Mitglieder   | 3 Stimmen |
| - bis zu 500 Mitglieder   | 4 Stimmen |
| - bis zu 1.000 Mitglieder | 5 Stimmen |
| - über 1.000 Mitglieder   | 6 Stimmen |

Die Stimmverteilung erfolgt nach den bis zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Mitgliederzahlen der jeweiligen Diözesanstellen oder Ansprechpartner der Jugendorganisationen.

- (3) Sollte die zu Beginn festgestellte Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben sein, kann ein Antrag auf „Feststellung der Beschlussfähigkeit“ gestellt werden. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu verzögern.
- (4) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (5) Wird die Stadtversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Stadtversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 13 Anträge und Abstimmungsregeln**

- (1) Anträge können von Organen des Stadtverbandes, Mitgliedern der Stadtversammlung, Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen sowie Ausschüssen gestellt werden. Sie sind in der unter § 4 (1) angegebenen Frist in

Textform einzureichen.

- (2) Über Anträge wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist namentlich abzustimmen.
- (4) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet der Stadtvorstand, welches der weitestgehende Antrag ist.
- (5) Wird aufgrund eines Antrags geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn die Mehrheit aller Geschlechter für diesen Antrag gestimmt haben.
- (6) Das Abstimmungsergebnis verkündet die Sitzungsleitung.

## **§ 14 Wahlen**

- (1) Der Wahlausschuss zur Wahl der Mitglieder des Stadtvorstandes, der Ausschüsse und Delegationen ist verantwortlich für die
  1. Ausschreibung der zu besetzenden Ämter im Stadtvorstand,
  2. Information über weitere zu besetzende Ämter
  3. Führung der Liste der Vorgeschlagenen,
  4. Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
  5. Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft
  6. Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
  7. Information der Mitglieder der Stadtversammlung über eingegangene Wahlvorschläge,
  8. Durchführung der Wahlen.

## **§ 15 Änderungen der Ordnung und Auflösung des Stadtverbandes**

- (1) Änderungen der Ordnung, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 16 Protokollführung**

- (1) Über jede Stadtversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses enthält eine Anwesenheitsliste, Tagesordnung, gefasste Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Protokoll abgegebenen Erklärungen.
- (2) Das Protokoll wird vom Stadtvorstand und der Protokollführung unterschrieben und allen Mitgliedern der Stadtversammlung innerhalb von zwei Wochen in Textform übersandt. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll beim Stadtvorstand in Textform Einspruch erhoben werden. Der Stadtvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Stadtversammlung umgehend über Einsprüche, über die die nächste Stadtversammlung entscheidet.

## **§ 17 Bildung von Ausschüssen**

- (1) Ausschüsse werden von der Stadtversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten thematisch im Auftrag der Stadtversammlung und berichten ihr mindestens einmal jährlich.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse werden von der Stadtversammlung für ein Jahr gewählt. Für die Wahl ist die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die Kandidierende auf sich vereinigen, maßgebend, unabhängig von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Stadtvorstand beruft die konstituierende Sitzung von Ausschüssen ein.
- (4) Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden.

## **§ 18 Arbeitsweise der Ausschüsse**

- (1) Zu Sitzungen ist mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung in Textform einzuladen.
- (2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen bedarf der Zustimmung des Stadtvorstandes.
- (4) Sitzungen sind für alle Mitglieder der Stadtversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Stadtvorstandes haben beratende Stimme.
- (5) Der Stadtvorstand sorgt für eine sachgerechte Arbeit der Ausschüsse.

## **§ 19 Auflösung der Ausschüsse**

Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Stadtversammlung die Auflösung beschließt oder der Arbeitsauftrag abgeschlossen ist.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Beschluss der Stadtversammlung vom 15.11.2022 und nach Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes Essen in Kraft.